Deutscher Bundestag **Drucksache 15/176**
15. Wahlperiode 13. 12. 2002

Schriftliche Fragen

mit den in der Woche vom 9. Dezember 2002 eingegangenen Antworten der Bundesregierung

Verzeichnis der Fragenden

Verzeichnis der Fragen nach Geschäftsbereichen der Bundesregierung

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit und Soziale Sicherung

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung

Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern

1. Abgeordneter **Peter H. Carstensen (Nordstrand)** (CDU/CSU)

Welche Pläne hat die Bundesregierung bezüglich der Bundesgrenzschutzinspektion Bredstedt sowie des Bundesgrenzschutzamtes Flensburg, und wie wird mit den Überhängen bei den Dienstposten verfahren?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Fritz Rudolf Körper
vom 6. Dezember 2002

Eine Organisationsüberprüfung des Bundesgrenzschutzamtes Flensburg und der zugehörigen Bundesgrenzschutzinspektionen (BGSI) – also auch der BGSI Bredstedt – steht kurz vor dem Abschluss. Sie ist insbesondere Folge des Fortfalls der Grenzkontrollen nach dem Inkrafttreten des Schengener Durchführungsübereinkommens (SDÜ) für die nordischen Staaten am 25. März 2001.

Soweit Dienstposten für die Aufgabenwahrnehmung nicht mehr benötigt werden, werden diese Dienstposten sukzessive abgebaut. Begleitende personalwirtschaftliche Maßnahmen werden die sozialen Belange der betroffenen Mitarbeiter in jedem Fall angemessen berücksichtigen.

2. Abgeordneter **Martin Hohmann** (CDU/CSU)

Welche Geheimdienstaktenbestände der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik sind neben den Beständen der Staatssicherheit im Besitz der Bundesregierung?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Fritz Rudolf Körper
vom 10. Dezember 2002

Im Besitz der Bundesregierung befinden sich neben den Unterlagen des Ministeriums für Staatssicherheit der DDR (MfS) als „Geheimdienstaktenbestände“ Unterlagen des militärischen Auslandsaufklärungsdienstes der „Nationalen Volksarmee“ der DDR. Bei ihm handelte es sich um die „Verwaltung Aufklärung“ und ihre kurzzeitige Folgeorganisation, das „Informationszentrum“. Dieser Geheimdienst unterstand nicht dem MfS, sondern war dem Ministerium für Nationale Verteidigung zugeordnet.

Die Bundeswehr hat nach dem 3. Oktober 1990 die Akten der „Verwaltung Aufklärung“ – soweit noch vorhanden – zur Aufarbeitung der gegen die Streitkräfte gerichteten geheimdienstlichen Aktivitäten gesichtet und zur Auswertung/weiteren Bearbeitung übernommen.

Soweit diese Unterlagen nicht mehr zu dieser Aufgabenerfüllung benötigt wurden bzw. werden, wurden sie frühzeitig/werden sie noch an das Bundesarchiv – Militärarchiv – abgegeben.

Der Bundesnachrichtendienst hat die bei ihm angefallenen einschlägigen Bestände im Jahr 1994 dem Militärarchiv übergeben.

3. Abgeordneter **Martin Hohmann** (CDU/CSU)

Welche dieser Bestände werden zur wissenschaftlichen bzw. strafrechtlichen Aufarbeitung der sozialistischen Diktatur nicht herangezogen, weil sie vom „Gesetz über die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen deutschen Demokratischen Republik“ nicht erfasst sind?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Fritz Rudolf Körper vom 10. Dezember 2002

Dieser Aktenbestand ist beim Bundesarchiv nicht klassifiziert und steht nach den Vorschriften des Bundesarchivgesetzes der wissenschaftlichen Aufarbeitung zur Verfügung. Die Strafverfolgungsbehörden konnten sowohl auf die Unterlagen des MfS als auch auf die Restbestände aus dem Bereich der „Verwaltung Aufklärung“ zugreifen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz

4. Abgeordneter **Otto Fricke** (FDP)

Ist die Bundesregierung aufgrund der im juristischen Schrifttum geäußerten Kritik an der Effektivität des § 139 Zivilprozessordnung (Beratungs- und Hinweispflicht des Gerichts im Rahmen seiner materiellen Prozessleitung) bereit, diese Regelung zu prüfen bzw. die Regelung zu ändern?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Alfred Hartenbach vom 5. Dezember 2002

Die Bundesregierung wird in enger Zusammenarbeit mit den Ländern die Auswirkungen der Reform des Zivilprozesses auf die gerichtliche Praxis untersuchen, um auf der Grundlage gesicherter rechtstatsächlicher Erkenntnisse zu überprüfen, ob und gegebenenfalls in welcher Hinsicht Korrekturbedarf besteht. Im Rahmen dieser Evaluation der ZPO-Reform wird auch die Effektivität der neu geregelten richterlichen Hinweis- und Dokumentationspflicht in § 139 ZPO untersucht werden. Mit Ergebnissen dieser rechtstatsächlichen Untersuchung ist nicht vor Anfang 2004 zu rechnen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen

5. Abgeordneter **Peter Weis (Emmendingen)** (CDU/CSU)

Trifft es zu, dass die Kommission der Europäischen Union eine Anfrage an das Bundesministerium der Finanzen wegen der tabaksteuerrechtlichen Einordnung des Produktes „West Single Packs“ der Firma BTM in Lahr als Feinschnitt gerichtet hat?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Barbara Hendricks vom 4. Dezember 2002

Ja.

6. Abgeordneter **Peter Weis (Emmendingen)** (CDU/CSU)

Wird die Bundesregierung auch gegenüber der Kommission der Europäischen Union an ihrer Entscheidung festhalten, die „West Single Packs“ tabaksteuerrechtlich als Feinschnitt einzuordnen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Barbara Hendricks vom 4. Dezember 2002

Ja.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit

7. Abgeordneter **Dr. Jürgen Gehb** (CDU/CSU)

Welche Rechts- und Verwaltungsvorschriften wurden nach Kenntnis der Bundesregierung bereits erlassen, um die Richtlinie 2000/78/EG des Rates vom 27. November 2000 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf in Deutschland umzusetzen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Gerd Andres vom 6. Dezember 2002

Nach Erlass der Richtlinie am 27. November 2000 ist in Bezug auf behinderte Menschen der Schutz vor Diskriminierungen mit den Regelungen des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) in wesentlichen Teilen umgesetzt worden.

Nach § 81 Abs. 2 SGB IX dürfen Arbeitgeber schwerbehinderte Beschäftigte bei einer Vereinbarung oder einer Maßnahme, insbesondere bei der Begründung des Arbeits- oder sonstigen Beschäftigungsverhältnisses, beim beruflichen Aufstieg, bei einer Weisung oder einer Kündigung nicht wegen ihrer Behinderung benachteiligen. Das SGB IX enthält darüber hinaus diverse Vorschriften, mit denen die Beschäftigung (schwer)behinderter Menschen besonders gefördert wird. Den besonderen Bedürfnissen behinderter Frauen ist Rechnung zu tragen.

Nach § 83 SGB IX treffen zum Beispiel Arbeitgeber mit der Schwerbehindertenvertretung und den in § 93 SGB IX genannten Vertretungen in Zusammenarbeit mit dem Beauftragten des Arbeitgebers eine verbindliche Integrationsvereinbarung, die Regelungen für die Eingliederung schwerbehinderter Menschen in den Betrieb enthält. Die Regelungen beziehen sich insbesondere auf die Personalplanung, die Arbeitsplatzgestaltung, die Gestaltung des Arbeitsumfeldes, die Arbeitsorganisation und die Arbeitszeit. Darüber hinaus wird die Umsetzung der Maßnahmen im Betrieb geregelt. Im Rahmen der Integrationsvereinbarung werden bei der Personalplanung besondere Regelungen zur Beschäftigung eines angemessenen Anteils schwerbehinderter Frauen vorgesehen. Zudem wird Verbänden die Möglichkeit eröffnet, an Stelle der behinderten Menschen und mit ihrem Einverständnis zu klagen, wenn diese in ihren Rechten nach dem SGB IX verletzt werden.

8. Abgeordneter **Dr. Jürgen Gehb** (CDU/CSU)

Welche Rechts- und Verwaltungsvorschriften sind nach Auffassung der Bundesregierung in Deutschland noch zu erlassen, um der Umsetzung der Richtlinie 2000/78/EG des Rates vom 27. November 2000 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf bis spätestens zum 2. Dezember 2003 nachzukommen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Gerd Andres vom 6. Dezember 2002

Der konkrete Umsetzungsbedarf der Richtlinie 2000/78/EG des Rates vom 27. November 2000 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf wird zurzeit noch geprüft.

Die Richtlinie enthält eine Reihe von Vorgaben, die im deutschen Recht (mit Ausnahme der in Beantwortung zur Frage 7 genannten Regelungen) bisher noch nicht kodifiziert sind. Hierzu gehören z. B. die Definitionen (unmittelbare und mittelbare Diskriminierung, Belästigung und Anweisung zur Diskriminierung), allgemeine und besondere Rechtfertigungsgründe, die ausdrückliche Zulässigkeit positiver Maßnahmen, die Beweislastverteilung oder ein Recht der Verbände, sich im Namen oder zur Unterstützung und mit Einwilligung der betroffenen Personen an gerichtlichen Verfahren beteiligen zu können.

9. Abgeordneter **Ernst Hinsken** (CDU/CSU)

Wie viele Jugendliche absolvieren nach Kenntnis der Bundesregierung das Berufsfindungsjahr, und wie viele Jugendliche haben danach eine reguläre Berufsausbildung aufgenommen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Gerd Andres vom 10. Dezember 2002

Der Begriff „Berufsfindungsjahr“ ist nicht bekannt, offensichtlich sind die berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen der Bundesanstalt für Arbeit nach § 61 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch gemeint. Soweit die Jugendlichen noch schulpflichtig sind, führen die Länder – vorrangig – eigenverantwortlich berufsvorbereitende Maßnahmen (Berufsvorbereitungsjahr) durch.

Im Jahr 2001 absolvierten 113 800 Jugendliche berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen der Bundesanstalt für Arbeit (ohne spezielle Maßnahme für Behinderte). Von den Teilnehmern, die 2001 eine berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme beendet haben, nahmen unmittelbar danach oder absehbar 50 400 eine berufliche oder schulische Ausbildung auf oder mündeten in eine Arbeitsstelle (s. Berufsbildungsbericht 2002, S. 150). Unberücksichtigt bleibt dabei, dass berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen wegen ihrer unterschiedlichen Beginntermine und der unterschiedlichen Länge der einzelnen Lehrgänge zu verschiedenen Zeitpunkten eines Kalenderjahres enden. Eine Berufsausbildung kann jedoch aufgrund der Anbindung an den Schuljahresrhythmus nur zum 1. August bzw. 1. September eines Jahres angetreten werden. Folglich muss es bei einem Teil der Absolventen und Absolventinnen zu einer Lücke zwischen dem Ende einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme und dem Beginn einer Berufsausbildung kommen.

10. Abgeordneter **Ernst Hinsken** (CDU/CSU)

Wie hoch sind die Mittel, die die Bundesregierung für das Berufsfindungsjahr ausgibt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Gerd Andres vom 10. Dezember 2002

Die finanziellen Aufwendungen der Bundesanstalt für Arbeit für berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen betrugen im Jahr 2001 551 Mio. Euro, davon 389 Mio. Euro für Lehrgangskosten und 162 Mio. Euro für Berufsausbildungsbeihilfe der Teilnehmer.

11. Abgeordneter **Ernst Hinsken** (CDU/CSU)

Was unternimmt die Bundesregierung, um die Ausbildungsinhalte des Berufsfindungsjahres stärker mit bereits bestehenden Berufsbildern, z. B. im Handwerk, abzustimmen und die Bezahlung so zu gestalten, dass die Entlohnung, die Jugendliche im Berufsfindungsjahr bekommen, niedriger ist als die, die Auszubildende in regulären Berufen erhalten?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Gerd Andres vom 10. Dezember 2002

Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen zielen darauf, Jugendlichen und jungen Erwachsenen die Aufnahme einer Berufsausbildung zu ermöglichen. Sie müssen daher konkrete Lösungsansätze für die unterschiedlichsten Problemlagen bieten, mit denen junge Menschen sich beim Übergang von der Schule in die Ausbildung konfrontiert sehen. Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen sollen die Jugendlichen bei der Berufswahlentscheidung unterstützen, ihre berufliche und soziale Handlungskompetenz stärken und dazu beitragen, ihre individuellen Chancen für eine dauerhafte Eingliederung in das Berufs- und Arbeitsleben zu verbessern. Bei der Formulierung von Maßnahmezielen sind daher das individuelle Leistungsvermögen und das Entwicklungspotenzial zu berücksichtigen.

Zu den wesentlichen Zielen und Aufgaben berufsvorbereitender Bildungsmaßnahmen zählen:

- Erweiterung des Berufswahlspektrums,
- Förderung der Motivation zur Aufnahme einer Ausbildung,
- individuelle lehrgangsbegleitende Beratung, insbesondere bei der Entscheidungsfindung sowie der Planung und Vorbereitung des Überganges in Ausbildung, in andere Qualifizierungsmaßnahmen oder Beschäftigung,
- Vermittlung fachpraktischer und fachtheoretischer Grundkenntnisse und -fertigkeiten,
- Erwerb betrieblicher Erfahrungen und die Reflexion betrieblicher Realität,
- Verbesserung der bildungsmäßigen Voraussetzungen zur Ausbildungsaufnahme,
- Stärkung der sozialen Kompetenz und Unterstützung bei der Bewältigung von Problemen,
- Förderung und Einübung von Einstellungen und Fähigkeiten, die für eine erfolgreiche Bewältigung einer Ausbildung oder einer Arbeitnehmertätigkeit notwendig sind.

Auf Grund der Empfehlung des „Bündnisses für Arbeit, Ausbildung und Wettbewerbsfähigkeit“ wird angestrebt, berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen inhaltlich stärker mit der anschließenden Berufsausbildung zu verknüpfen. Hierzu werden im Rahmen des Programms „Kompetenzen fördern – Berufliche Qualifizierung für Zielgruppen mit besonderem Förderbedarf“ Modellprojekte in 24 Arbeitsämtern durchgeführt. Ziel ist eine integrative, zielgruppenübergreifender Bildungsarbeit mit konsequenter Binnendifferenzierung, die am individuellen Förderbedarf ausgerichtete Bildungsverläufe ermöglichen soll.

Auch mit der im Entwurf eines Zweiten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt vorgesehenen Änderung des Berufsbil-

dungsgesetzes soll die Ausbildungsvorbereitung weiter entwickelt werden. Die Vermittlung von Grundlagen für den Erwerb beruflicher Handlungsfähigkeit kann künftig auch durch inhaltlich und zeitlich abgegrenzte Qualifizierungsbausteine erfolgen, die aus den Inhalten anerkannter Ausbildungsberufe entwickelt werden. Über die so erworbenen Kompetenzen wird eine Bescheinigung ausgestellt, die arbeitsmarktverwertbar ist und eine Anrechnung auf eine spätere Berufsausbildung ermöglicht.

Die mit dem Job-AQTIV-Gesetz neu geschaffenen Möglichkeiten der vertieften Berufsorientierung und Berufswahlvorbereitung ermöglichen die Förderung einer frühzeitigen Berufsorientierung und Eignungsfeststellung, damit sich Schüler früher und intensiver als bisher mit dem Berufswahlprozess auseinandersetzen, ihre Chancen bei der Berufswahl realistischer einschätzen können und Fehlentscheidungen vermieden werden. Voraussetzung für die Förderung ist, dass sich Dritte mit mindestens 50 % beteiligen. Das können auch einzelne Betriebe oder Organisationen der Wirtschaft sein, für die sich so die Chance ergibt, Einblicke in die Betriebswirklichkeit mit den Berufswahlüberlegungen von potentiellen Bewerbern zu verbinden. Damit können Bewerberpotenziale erschlossen und Ausbildungsabbrüche reduziert werden.

Die Teilnehmer an berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen erhalten keine Ausbildungsvergütung, sondern Berufsausbildungsbeihilfe. Dabei wird der jeweils geltende Bedarf für Schüler an Berufsfachschulen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz zugrunde gelegt. Diese Bedarfssätze liegen deutlich unter dem Durchschnitt tariflicher Ausbildungsvergütungen. Bei Unterbringung im Haushalt der Eltern beträgt der Bedarfssatz 192 Euro.

12. Abgeordneter **Eduard Lintner** (CDU/CSU)

Stimmt die Bundesregierung, vor dem Hintergrund, dass § 9 Nr. 3 Buchstabe b der Verordnung über die Arbeitsgenehmigung für ausländische Arbeitnehmer die Beschäftigung eines ausländischen Busfahrers bei einem ausländischen Arbeitgeber im grenzüberschreitenden Linienverkehr vom Erfordernis einer Arbeitsgenehmigung freistellt, auch wenn er einen in Deutschland zugelassenen Bus fährt, der Feststellung zu, dass die Verordnung nicht verlangt, dass der im Inland zugelassene Bus auf einen ausländischen Unternehmer zugelassen ist?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Gerd Andres vom 10. Dezember 2002

Die Bundesregierung stimmt der in der Frage getroffenen Feststellung zu. Nach § 9 Nr. 3 Buchstabe b Arbeitsgenehmigungsverordnung (ArGV) sind die ausländischen Busfahrer von der Arbeitsgenehmigungspflicht befreit, die von einem ausländischen Unternehmen zur Durchführung eines grenzüberschreitenden Linienverkehrs mit Omnibussen eingesetzt werden. Die Befreiung von der Arbeitsgenehmigung gilt dabei unabhängig davon, ob das ausländische Unternehmen einen

eigenen im Sitzstaat zugelassenen Bus benutzt oder einen Bus, der im Inland z. B. auf das an dem Linienverkehr beteiligten deutschen Partnerunternehmen zugelassen ist.

13. Abgeordneter **Hartmut Schauerte** (CDU/CSU)

Teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass während der Laufzeit der Exklusivlizenz der Deutschen Post AG für den so genannten Universaldienstbereich zur Gewährleistung eines fairen Wettbewerbs und zur Sicherstellung kostengünstiger, flächendeckender Versorgung der Verbraucher mit Universal-Postdienstleistungen die Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post (RegTP) in der Lage sein muss, ihren vom Gesetzgeber gewollten Auftrag effektiv und sanktionsmächtig durchführen zu können?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Ditmar Staffelt vom 10. Dezember 2002

Ja.

14. Abgeordneter **Hartmut Schauerte** (CDU/CSU)

Trifft es zu, dass durch die Gesetzesänderung vom 30. Januar 2002 und die dort vorgenommene befristete Suspendierung der Maßnahmen nach den §§ 12 bis 17 Postgesetz der RegTP bis zum Auslaufen der Exklusivlizenz am 31. Dezember 2007 keine effektiven behördlichen Zwangsmaßnahmen/Eingriffsmöglichkeiten gegen die Deutsche Post AG im Falle der Feststellung eines Universaldienstdefizits zur Verfügung stehen, mit Ausnahme der alleine wenig zielführenden, da nur ex post wirksamen, durch das Dritte Änderungsgesetz zum Postgesetz ab 1. Januar 2003 möglichen Verhängung von Bußgeldern?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Ditmar Staffelt vom 10. Dezember 2002

Als Ex-ante-Schutz gegen Defizite im Universaldienst dient § 56 des Postgesetzes, der festlegt, dass die Deutsche Post AG Dienstleistungseinschränkungen im Bereich des Universaldienstes sechs Monate vor Beginn der Maßnahme mitzuteilen hat. Die §§ 12 bis 17 regeln im Wesentlichen Verfahren zur Verpflichtung eines Unternehmens zur Erbringung von nicht oder nur teilweise erbrachten Universaldienstleistungen. Dies ist mit der in der zweiten Postgesetznovelle vorgenommenen Verpflichtung der Deutschen Post AG, sämtliche Universaldienstleistungen erbringen zu müssen, entbehrlich geworden.

15. Abgeordneter **Hartmut Schauerte** (CDU/CSU)

Teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass neben der vorgenommenen befristeten Suspendierung der Maßnahmen nach den §§ 12 bis 17 Postgesetz auch durch die im Zweiten Änderungsgesetz normierte Verpflichtung alleine der Deutschen Post AG zur Erbringung der Universaldienstleistungen das Verbraucherschutzinteresse nicht ausreichend berücksichtigt wird, weil ein Wettbewerb um Universaldienstleistungen zwischen Deutscher Post AG und dritten Anbietern von vorneherein verhindert wird?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Ditmar Staffelt vom 10. Dezember 2002

Mit der Verpflichtung der Deutschen Post AG, alle Universaldienstleistungen nach Post-Universaldienstleistungsverordnung zu erbringen, wurden keine Änderungen bei den Marktzugangsbedingungen getroffen. Die Bundesregierung vermag daher keinen Zusammenhang zwischen der Verpflichtung der Deutschen Post AG und den Wettbewerbsmöglichkeiten bei Universaldienstleistungen zu erkennen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft

16. Abgeordnete **Gitta Connemann** (CDU/CSU)

Wie ist die Aussage des Parlamentarischen Staatssekretärs bei der Bundesministerin für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft, Dr. Gerald Thalheim, „Wir wollen Deutschland als ausbaufähigen Standort für den Gartenbau erhalten“ (laut BMVEL-Information Nr. 47, so geäußert auf der Herbsttagung der Fachgruppe für Gemüsebau im Bundesausschuss des Zentralverbandes Gartenbau in Rostock-Warnemünde) mit der vom Bundeskabinett beschlossenen Erhöhung der Mehrwertsteuer für Blumen und Pflanzen zu vereinbaren, durch die – wie das Beispiel Frankreichs aus dem Jahr 1991 gezeigt hat – ein erheblicher Einbruch des Umsatzes droht?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Gerald Thalheim vom 6. Dezember 2002

Viele Standortfaktoren spielen für den Gartenbau in Deutschland eine Rolle. Die Abschaffung des ermäßigten Steuersatzes auf Blumen und Pflanzen betrifft nur einen Teilbereich des Gartenbaus. Da Importe gleichermaßen von der Steuererhöhung betroffen sein werden, verän-

dert sich die Wettbewerbsfähigkeit deutscher Produzenten zu ausländischen Produzenten nicht.

Für eine positive Entwicklung des Gartenbaus insgesamt in Deutschland hat die Bundesregierung bereits mehrere Maßnahmen ergriffen, andere sind in Vorbereitung.

Die Bundesregierung hat die Mehrbelastung der Gartenbaubetriebe, hier des Unterglasanbaus, erkannt. Sie hat deshalb im Zuge des Gesetzes zur Fortentwicklung der ökologischen Steuerreform die teilweise Vergütung des Mineralölsteuersatzes auf Heizstoffe bei Gewächshausbetrieben bis Ende 2004 verlängert und außerdem die mit diesem Gesetz vorgesehene Erhöhung der Erdgassteuer belastungsneutral ausgestaltet. Hiermit soll der Wettbewerbsfähigkeit insbesondere zu den Niederländern Rechnung getragen werden.

Auch die Verfügbarkeit einer ausreichenden Anzahl von qualifizierten Saisonarbeitskräften ist von herausragender Bedeutung. Die Zulassung für osteuropäische Saisonarbeitskräfte – u. a. im Gartenbau – wurde gemeinsam mit den Sozialpartnern praktikabel geregelt.

Im Rahmen des Marktstrukturgesetzes sollen Erzeugerorganisationen gestärkt werden, damit die Produzenten ein größeres Gewicht gegenüber ihren Handelspartnern erhalten.

Wenn sich der Gartenbau an den Bedürfnissen des Marktes und der Gesellschaft mit z. B. Qualitätsprogrammen, einer umweltgerechten Produktion und damit einhergehenden Zertifizierung orientiert, hat er gute Aussichten, auch am Standort Deutschland Gewinne für weitere Zukunftsinvestitionen zu erwirtschaften.

17. Abgeordnete **Gitta Connemann** (CDU/CSU)

Welche Auswirkungen hätte die im Rahmen der Weiterentwicklung der Agenda 2000 vorgesehene Entkoppelung der Prämien für die davon betroffenen Betriebe und die nachgelagerte Industrie der deutschen Kartoffelstärkeproduktion, und was gedenkt die Bundesregierung zum Erhalt dieser Produktion in Deutschland zu unternehmen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Gerald Thalheim
vom 4. Dezember 2002

Viele Elemente der Vorschläge der EU-Kommission zur Halbzeitbewertung der Agenda 2000 gehen aus Sicht der Bundesregierung in die richtige Richtung. Dazu gehört auch die Entkoppelung der Direktzahlungen. Allerdings wirft der Ansatz der EU-Kommission einer produktionsentkoppelten Betriebsprämie viele Fragen auf. Auch ist der Vorschlag der Kommission nur eine der denkbaren Lösungen. Eine andere ist die von der Bundesregierung in die Diskussion eingebrachte schrittweise Entkoppelung in Richtung einer einheitlichen Flächenprämie.

Die Bundesregierung hat die Kommission gebeten, die Auswirkungen ihrer Vorschläge auf Produktion, Binnen- und Außenhandel zu analysieren und dabei auch alternative Möglichkeiten der Entkoppelung einzubeziehen und zu bewerten. Kommissar Franz Fischler hat angekündigt, die Kommission werde Anfang 2003 zusammen mit den Rechtstexten zur Halbzeitbewertung Studien über die Auswirkungen der vorgeschlagenen Reformen vorlegen.

Die Bundesregierung wird die Rechtstexte und die Studien der Kommission auch im Hinblick auf die Auswirkungen für den Anbau und die Verarbeitung von Stärkekartoffeln in Deutschland sehr sorgfältig prüfen und dann ihre Position festlegen. Sie wird dabei berücksichtigen, dass die Kartoffelstärkeerzeugung für bestimmte strukturschwache Regionen in Deutschland erhebliche agrar- und wirtschaftspolitische Bedeutung hat. In den Brüsseler Verhandlungen muss eine Lösung gefunden werden, die den berechtigten Interessen des ländlichen Raums Rechnung trägt. Keinesfalls akzeptabel wären abrupte Änderungen der politischen Rahmenbedingungen, die die Arbeitsplätze in der Landwirtschaft und der Stärkeindustrie gefährden.

18. Abgeordneter **Helmut Heiderich** (CDU/CSU)

Hat die Bundesregierung die im Oktober dieses Jahres gegründete Verbraucherorganisation Foodwatch e. V. finanziell bei der Gründung unterstützt, und wenn ja, in welcher Höhe?

Antwort des Staatssekretärs Alexander Müller vom 9. Dezember 2002

Eine finanzielle Förderung bei der Gründung ist nicht erfolgt.

19. Abgeordneter **Helmut Heiderich** (CDU/CSU)

Wenn sie diese Organisation finanziell oder organisatorisch unterstützt, aus welchen Gründen?

Antwort des Staatssekretärs Alexander Müller vom 9. Dezember 2002

Die Antwort ergibt sich aus der Antwort zu der vorgenannten Frage.

20. Abgeordneter **Helmut Heiderich** (CDU/CSU)

Inwieweit teilt die Bundesregierung die Einschätzung von Foodwatch e. V., dass der Nitrofen-Skandal wesentlich größeren Umfang habe als bisher angegeben, und wie beurteilt sie vor diesem Hintergrund die bisherige Aufklärungsarbeit des Bundesministeriums für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft?

Antwort des Staatssekretärs Alexander Müller vom 9. Dezember 2002

Die Risikokommunikation über den Nachweis von Nitrofen in bestimmten Lebens- und Futtermitteln wurde auf unterschiedlichen Ebenen zeitnah und umfassend gewährleistet.

Die breite Unterrichtung der Verbraucher über die Belastung erfolgte sowohl über Presse, Rundfunk und Fernsehen als auch durch die Öffentlichkeitsarbeit der zuständigen Behörden. Das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft hat darüber hinaus auf seiner Internetseite unter http://www.verbraucherministerium.de über die aktuelle Entwicklung unterrichtet, Hinweise zu anderen Internetseiten gegeben und den Bilanzbericht eingestellt. Auch die EU-Kommission und die Mitgliedstaaten wurden in regelmäßigen Abständen in den Sitzungen des Ständigen Ausschusses für die Tiergesundheit und die Lebensmittelkette sowie in dessen Arbeitsgruppen durch das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft über den aktuellen Sachstand unterrichtet.

Die Information der deutschen Öffentlichkeit und der Europäischen Kommission ist zu dem Geschehen um die mit Nitrofen belastete Halle in Malchin transparent gewesen. Die Europäische Kommission und der Agrarrat haben ausdrücklich die gute Ermittlungsarbeit und die Berichterstattung Deutschlands gewürdigt.

21. Abgeordnete **Marita Sehn** (FDP)

Welches Konzept verfolgt die Bundesregierung in Bezug auf die Standorte der Biologischen Bundesanstalt (BBA) in Berlin-Dahlem und in Kleinmachnow?

Antwort des Staatssekretärs Alexander Müller vom 9. Dezember 2002

Nach dem Beschluss der Unabhängigen Föderalismuskommission vom 27. Mai 1992 soll der BBA-Anstaltsteil Berlin-Dahlem in das Land Brandenburg verlagert werden. Im Zuge der Umsetzung dieses Beschlusses wurde aus fachlichen und verwaltungsmäßigen Gründen eine Zusammenführung der Anstaltsteile Berlin-Dahlem und Kleinmachnow der BBA beschlossen. Die Zusammenführung soll nach den bisherigen Planungen in Potsdam-Wilhelmshorst auf einer zum Ressortvermögen des Bundesministeriums für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft gehörenden Teilfläche des so genannten SAGO-Geländes erfolgen. Aus Gründen, die der Bund nicht zu vertreten hat, konnte das Vorhaben bisher nicht umgesetzt werden. Zurzeit wird von der Stadt Potsdam bzw. der Sanierungsträger Potsdam GmbH ein neues Konzept für die Entwicklung des Gesamtgeländes erarbeitet.

22. Abgeordnete **Marita Sehn** (FDP)

Wie beurteilt die Bundesregierung die Möglichkeit, Berlin-Dahlem für die BBA als Standort zu erhalten, die Anstaltsteile aus Kleinmachnow dorthin zu verlagern und zum Aus-

gleich für das Land Brandenburg den Standort Wusterhausen der Bundesforschungsanstalt für Viruskrankheiten der Tiere (BFAV) auszubauen?

Antwort des Staatssekretärs Alexander Müller vom 9. Dezember 2002

Die Bundesregierung ist nach wie vor an die Beschlüsse der Unabhängigen Föderalismuskommission gebunden.

23. Abgeordnete **Marita Sehn** (FDP)

Welches Konzept verfolgt die Bundesregierung in Bezug auf den BBA-Standort in Bernkastel-Kues, und wie soll dieser in Zukunft in die BBA integriert werden?

Antwort des Staatssekretärs Alexander Müller vom 9. Dezember 2002

Zurzeit wird ein neues Konzept des Bundes zur Weinbauforschung erarbeitet, mit dem insbesondere auch eine angemessene Berücksichtigung des Bereichs „Ökologischer Weinbau“ sichergestellt werden soll. Der Standort Bernkastel-Kues wird in dieses Konzept eingebunden sein.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung

24. Abgeordneter **Rainer Brüderle** (FDP)

Sind die sich im Auslandseinsatz befindenden deutschen Soldaten – insbesondere diejenigen, die in Kuwait und Afghanistan ihren Dienst tun – gegen Anthrax geimpft, und wenn nein, warum nicht?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Hans Georg Wagner vom 29. November 2002

Unsere Streitkräfte, die im Ausland im Einsatz sind, haben Anspruch auf höchstmögliche Sicherheit. Aus diesem Grund gibt die Bundesregierung, ebenso wie andere Regierungen, grundsätzlich keine Auskunft über den Impfstatus eingesetzter Soldaten.

25. Abgeordneter **Rainer Brüderle** (FDP)

Sind die Unterkünfte der deutschen Soldaten in Afghanistan genauso ausgestattet und mit den gleichen Sicherheitsvorkehrungen geschützt wie die Unterkünfte der US-amerikanischen und britischen Soldaten?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Hans Georg Wagner
vom 29. November 2002

Die Unterbringung deutscher Soldaten im Einsatz ist grundsätzlich abhängig von der Sicherheitslage, den klimatischen Verhältnissen, der Dauer des Einsatzes, den zur Verfügung stehenden Mitteln und den möglichen Unterstützungsleistungen im Einsatzland.

Die Bundeswehr beteiligt sich in Afghanistan mit etwa 1 200 Soldaten an der International Security Assistance Force (ISAF). Von diesem Kontingent sind ca. 1 050 Soldaten im Feldlager WAREHOUSE in Kabul stationiert und weitere etwa 150 Soldaten auf dem Flugplatz Termez in Usbekistan.

Mit Beginn des Einsatzes in Afghanistan wurden die Soldaten des deutschen Einsatzkontingents, so wie auch die Soldaten anderer Nationen, aufgrund der mangelhaften infrastrukturellen Voraussetzungen in Zelten untergebracht. Im Dezember dieses Jahres werden die Soldaten in Fertighäuser umziehen, die den Lebensstandard deutlich erhöhen werden.

Das Absicherungskonzept des Feldlagers WAREHOUSE basiert auf der gegenwärtigen Sicherheitslage in Kabul. Es wird vor Ort ständig neu bewertet und angepasst. Darüber hinaus werden die getroffenen Schutzvorkehrungen regelmäßig durch eine Kommission des Einsatzführungskommandos überprüft.

Die Ausstattung und die Schutzvorkehrungen des deutschen Feldlagers in Kabul haben mindestens den gleichen, wenn nicht höheren Standard wie die US-amerikanischen und britischen Einrichtungen in Kabul.

Aufgrund der unverändert angespannten Sicherheitslage in Kabul werden von uns und den verantwortlichen Vorgesetzten vor Ort weiterhin alle Anstrengungen unternommen, sowohl den Schutz des Einzelnen als auch des Gesamtkontingentes infrastrukturell und organisatorisch weiter zu verbessern. Dazu gehört auch die ständige Koordination im multinationalen Umfeld.

26. Abgeordneter
Dirk
Niebel
(FDP)

Warum hat die Bundesregierung auf meine schriftliche Frage vom 13. November 2002 durch das Bundesministerium der Verteidigung (BMVg) in der Antwort vom 25. November 2002 die unwahre Auskunft gegeben, sie habe keine Kenntnisse über veränderte bzw. zusätzliche Flächennutzungspläne der US-Streitkräfte in Deutschland, obwohl das Bundesministerium der Finanzen schriftlich bestätigt hat (Brief AZ VI C1-W 7904-35/02 vom 14. Oktober 2002 und eine E-Mail vom 21. November 2002 an einen Heidelberger Landwirt), dass Anforderungen von den US-Streitkräften für die Erweiterung des Patrick-Henry-Village und des Flugplatzes Pfaffengrund in Heidelberg beim BMVg angemeldet

wurden und auch Pläne über eine langfristige Konzentration der Liegenschaften in Heidelberg bekannt sind?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Hans Georg Wagner vom 5. Dezember 2002

Die dem Bundesministerium der Verteidigung bereits länger vorliegenden förmlichen und öffentlich bekannten Liegenschaftsanforderungen hat die Bundesregierung nicht als „veränderte bzw. zusätzliche“ Flächennutzungspläne im Sinne der Fragestellung gewertet und deshalb auch nicht erwähnt.

27. Abgeordneter **Dirk Niebel** (FDP)

Wie beantwortet die Bundesregierung meine Fragen vom 13. November 2002 unter den neuen Sachverhalten, wie sie aus der Presse (z. B. Rhein-Neckar-Zeitung vom 27. November 2002) bekannt wurden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Hans Georg Wagner vom 5. Dezember 2002

Die US-Gaststreitkräfte haben im Raum Heidelberg aktuell Liegenschaftsbedarf an einer Fläche von ca. 36,3 ha, angrenzend an das Patrick Henry Village (PHV), zur Errichtung eines Einkaufszentrums und einer Schule mit Sportplatz nebst Sicherheitseinrichtungen sowie einer weiteren Fläche von 20,6 ha im Bereich des Flugplatzes Pfaffengrund zur Errichtung einer Sicherheitszone. Darüber hinaus bestanden bei den US-Gaststreitkräften Planungsüberlegungen langfristiger Art, alle militärischen Liegenschaften im Raum Heidelberg aus Sicherheitsgründen an einem Standort zu konzentrieren. Hierfür wurde ein geschätzter Geländebedarf von ca. 385 ha ermittelt. Gedacht war an das an das PHV angrenzende Gelände der Gemarkung „Gäulschlag“.

Die ursprünglich auf einen Zeitraum von ca. 10 bis 15 Jahren veranschlagten Planungen werden von den US-Gaststreitkräften jedoch nicht mehr weiter verfolgt.

28. Abgeordnete **Petra Pau** (fraktionslos)

Auf welche Höhe belaufen sich in diesem Jahr die Kosten der Auslandseinsätze der Bundeswehr, und wie haben sich diese Kosten in den letzten vier Jahren entwickelt (bitte nach Jahren und nach Einsatzländern auflisten)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Hans Georg Wagner
vom 3. Dezember 2002

Im Zusammenhang mit den internationalen Einsätzen der Bundeswehr werden im Haushaltsjahr 2002 Ausgaben in Höhe von rund 1 568,4 Mio. Euro erwartet. In der nachfolgenden Übersicht sind die Einsätze der Bundeswehr und die Einsatzgebiete sowie die Zusatzausgaben der Auslandseinsätze für den Zeitraum von 1998 bis 2002 dargestellt.

Ausgaben der Bundeswehr für internationale Einsätze

Einsatz/Land	2002	2001	2000	1999	1998
	erwartete Ausgaben in Mio. €	Ausgaben in Mio. €	Ausgaben in Mio. €	Ausgaben in Mio. €	Ausgaben in Mio. €
SFOR Bosnien-Herzegowina	151,3	157,2	148,2	160,8	179,1
KFOR, Kosovo	418,0	478,8	474,0	356,0	6,9[1]
AFOR, Albanien		0,3	1,5	35,0	
Essential Harvest Mazedonien	6,8	78,0			
TASK FORCE FOX Mazedonien	32,5	29,3			
ENDURING FREEDOM u. a. Djibouti, Kuwait, und Kenia	305,6	5,3			
ISAF, Afghanistan	298,6				
UNOMIG, Georgien	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2
Ausgaben, für die spezifische ausrüstungsmäßige Befähigung SFOR/KFOR	355,4	442,7	445,4		
Gesamtsumme	1 568,4	1 191,8	1 069,6	552,0	186,2

[1] Kosovo Verification Mission (KVM-OSZE) und Standing Extraction Force (SEF) sind dem Einsatz KFOR vorangegangen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit und Soziale Sicherung

29. Abgeordneter **Uwe Schummer** (CDU/CSU)

Warum wird trotz erheblicher Bedenken die Elektrokrampf-Therapie-Anwendung bei der Behandlung von psychisch erkrankten Menschen angewandt?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Marion Caspers-Merk
vom 6. Dezember 2002

Nur wenige ärztliche Behandlungsverfahren werden sowohl in der Öffentlichkeit wie auch innerhalb der Ärzteschaft so kontrovers diskutiert und bewertet wie die Elektrokrampftherapie. Hierbei dürfte der Umstand eine Rolle spielen, dass in zurückliegenden Zeiten infolge unzureichender Techniken, insbesondere ohne Narkose und Relaxierung, sowie infolge unkritischer und routinemäßiger Anwendung die Elektrokrampftherapie zu erheblichen Schädigungen führen konnte.

Der therapeutische Effekt der Elektrokrampftherapie bei bestimmten Erkrankungen kann nicht geleugnet werden.

Nach aktuellem medizinisch-wissenschaftlichen Erkenntnisstand gilt die Elektrokrampftherapie bei ganz bestimmten Krankheitsbildern als eine effektive Heilmethode. Die Indikation zur Elektrokrampftherapie wird heute jedoch nur noch bei bestimmten psychiatrischen Krankheitsbildern nach Ausschöpfung aller anderen therapeutischen Maßnahmen gestellt oder in lebensbedrohlichen Situationen, die durch andere Maßnahmen nicht mehr zu beherrschen sind.

Der wirksamste Schutz vor eventuellen Schäden durch die Elektrokrampftherapie ist die strenge Indikationsstellung und größtmögliche Sorgfalt bei der Durchführung nach dem Stand der wissenschaftlichen Erkenntnis.

Unter den heutigen strengen Voraussetzungen, die sich auf die Indikationsstellung und die vorgegebene Sorgfalt bei der Durchführung beziehen – in Narkose unter Aufsicht eines Narkosearztes, ausreichende Relaxierung, Anwendung der neuesten technischen Möglichkeiten – hat die Elektrokrampftherapie in der therapeutischen Anwendung einen anerkannten Platz gefunden.

30. Abgeordneter
Uwe Schummer
(CDU/CSU)

Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse vor, ob Alternativmethoden zur Verfügung stehen, und wenn ja, um welche Methoden handelt es sich?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Marion Caspers-Merk
vom 6. Dezember 2002

Von einem in neuerer Zeit entwickelten und in zahlreichen Studien zurzeit untersuchten Behandlungsverfahren, der „Repetitiven transkraniellen Magnetstimulation“, erhofft man sich Effekte bei therapieresistenten Depressionen und damit ggf. eine Alternative zur Elektrokrampftherapie zumindest bei dieser Indikation. Nach gegenwärtigem Stand wird das Verfahren jedoch von Experten (noch) nicht als Ersatz, sondern allenfalls als Ergänzung zu Pharmakotherapie und zur Elektrokrampftherapie eingeschätzt.

31. Abgeordnete
Annette Widmann-Mauz
(CDU/CSU)

Wie viele und welche bundesunmittelbaren Krankenkassen haben in der Zeit vom 1. Juli bis 20. September 2002 (Zeitpunkt des jeweiligen Antragseingangs) beim Bundesversicherungsamt Antrag auf Genehmigung der Anhebung ihres Beitragssatzes gestellt?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Marion Caspers-Merk vom 4. Dezember 2002

Zwölf bundesunmittelbare Krankenkassen haben zwischen dem 1. Juli und dem 20. September 2002 beim Bundesversicherungsamt die Genehmigung ihres Satzungsrechts hinsichtlich einer Beitragssatzanhebung beantragt. Die nachfolgende Tabelle enthält die Namen der Kassen, das Eingangs- und das Genehmigungsdatum sowie die Höhe des allgemeinen Beitragssatzes vor und nach Beitragssatzanhebung.

Kassenname	allgemeiner Beitragssatz alt	allgemeiner Beitragssatz neu	Eingangs-datum	Genehmi-gungsdatum
Siemens BKK	13,4	13,9	1. 7. 2002	3. 7. 2002
BKK BMW	13,4	13,9	1. 7. 2002	4. 7. 2002
Mitteldeutsche BKK	13,6	14,5	11. 7. 2002	19. 7. 2002
BKK IHV	13,2	13,9	22. 7. 2002	30. 7. 2002
BKK Bauknecht	13,5	14,2	8. 8. 2002	16. 8. 2002
BKK Bosch	13,4	13,9	8. 8. 2002	14. 8. 2002
BKK MTU Friedrichshafen	12,9	13,5	27. 7. 2002	3. 9. 2002
BKK Akzent	13,4	13,9	23. 7. 2002	5. 8. 2002
SEL BKK	13,2	13,9	22. 7. 2002	13. 9. 2002
BKK Der Partner	13,3	13,8	18. 9. 2002	24. 9. 2002
BKK Hamburg-Mannheimer-Versicherungs-AG	12,5	13,1	12. 9. 2002	30. 9. 2002
BKK für steuerberatende und juristische Berufe	12,4	13,4	20. 8. 2002	28. 8. 2002

32. Abgeordnete
Annette Widmann-Mauz
(CDU/CSU)

In welcher Höhe (Anstieg von/auf) wurde die Anhebung des Beitragssatzes jeweils beantragt, und mit welcher Begründung wurden die Anträge jeweils gestellt?

33. Abgeordnete
Annette Widmann-Mauz
(CDU/CSU)

Zu welchem Zeitpunkt (Datum) hat das Bundesversicherungsamt die einzelnen Anträge jeweils genehmigt?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Marion Caspers-Merk vom 4. Dezember 2002

Zur Höhe der Beitragssätze und zum Datum der Genehmigung wird auf die Antwort zu Frage 31 verwiesen. Grundsätzlich sind die Beiträge der Krankenkassen nach § 220 SGB V so zu bemessen, dass sie zusammen mit den sonstigen Einnahmen die im Haushaltsplan vorgesehenen Ausgaben und die vorgeschriebene Auffüllung der Rücklage decken. Die o. a. Krankenkassen haben die beantragte Änderung des Satzungsrechts mit § 220 Abs. 2 SGB V begründet. Danach sind die Beiträge einer Krankenkasse unterjährig zu erhöhen, wenn sich während eines Haushaltsjahres ergibt, dass die Betriebsmittel und Rücklagen einer Krankenkasse zur Deckung der Ausgaben nicht ausreichen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen

34. Abgeordnete **Gitta Connemann** (CDU/CSU)

Trifft die Aussage des Vorstandsvorsitzenden der Deutschen Bahn AG, Hartmut Mehdorn, zu, dass die Finanzierung der geplanten Transrapidprojekte in Bayern und Nordrhein-Westfalen durch den Bundesetat nicht gesichert sei (laut Bericht in der Neuen Osnabrücker Zeitung vom 27. November 2002, so geäußert auf einer Pressekonferenz der Deutschen Bahn AG vom 26. November 2002 in München), und wenn ja, könnte dies Auswirkungen auf die Transrapid-Versuchsanlage in Lathen (Emsland) haben?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Angelika Mertens vom 6. Dezember 2002

Zwischen dem Bund und den beteiligten Ländern besteht grundsätzliche Einigkeit darüber, dass beide Projekte in eigener Landeszuständigkeit entwickelt werden und der Bund den Bau mit Zuschüssen fördern wird. Hierzu wird in der Koalitionsvereinbarung eindeutig festgestellt, dass für die finanzielle Unterstützung für den Bau von Anwendungsstrecken für die Magnetschwebebahntechnologie als einer der fünf Schwerpunkte im 90-Milliarden-Investitionsprogramm „Mobilität für das 21. Jahrhundert“ auch weiterhin Bundesmittel in einer zugesagten Gesamthöhe bis zu 2,3 Mrd. Euro zur Verfügung stehen.

Die Zuwendungen für den Betrieb der Transrapid Versuchsanlage Emsland erfolgen über einen gesonderten Haushaltstitel unabhängig von den Zuschüssen für die beiden Transrapidprojekte für Langzeit-Tests zur Sicherstellung und Demonstration des Entwicklungsstandes und einer weitergehenden Erprobung und Optimierung für verkehrliche Anwendungen.

35. Abgeordneter
Dr. Egon Jüttner
(CDU/CSU)

Welche Maßnahmen hat die Bundesregierung in ihrem Verantwortungsbereich zum Schutz des Ballungsraumes Mannheim/Ludwigshafen vor Hochwasser getroffen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Iris Gleicke vom 4. Dezember 2002

Nach § 2 Abs. 2 Nr. 8 und § 7 Abs. 4 Nr. 1, 2 des Raumordnungsgesetzes liegt die Zuständigkeit für Schutzmaßnahmen gegen Hochwasser bei den Ländern. Die Umsetzung erfolgt in den Landesplanungsgesetzen.

36. Abgeordneter
Dr. Egon Jüttner
(CDU/CSU)

In welcher Weise sind die vom Regierungspräsidium Karlsruhe vorbereiteten Finanzierungsmodalitäten für den Ausbau der Autobahnanschlussstelle Mannheim-Sandhofen zur Bundesautobahn A 6 inzwischen verbindlich geregelt worden?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Angelika Mertens vom 9. Dezember 2002

Die Vereinbarung über die Finanzierungsmodalitäten für den Ausbau der Autobahnanschlussstelle Mannheim-Sandhofen zur Bundesautobahn A 6 ist noch nicht abgeschlossen. Im Übrigen wird auf die Antwort zur Frage 26 in Bundestagsdrucksache 14/10001 verwiesen.

37. Abgeordneter
Dr. Heinz Köhler
(SPD)

Sieht die Bundesregierung die Möglichkeit, die heutigen bayerischen Staatsstraßen ST 2202 und ST 2206 bzw. thüringische Landstraße L 3151 von der Bundesautobahn A 73 bis Sonneberg (Anschluss an die Bundesstraße B 89 neu) als Autobahnzubringer zur A 73 zur Bundesstraße aufzustufen und in das Verkehrsprojekt Deutsche Einheit (VDE) Nr. 16 aufzunehmen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Iris Gleicke vom 6. Dezember 2002

Die Prüfung dieser Möglichkeit ist Bestandteil der laufenden Überarbeitung des Bundesverkehrswegeplans.

38. Abgeordneter
Kurt J. Rossmanith
(CDU/CSU)

Ist die Meldung der „Augsburger Allgemeinen“ vom 25. November 2002 zutreffend, wonach der baureife Teilabschnitt der Bundesautobahn A 96 bei Erkheim nicht in den neuen Bundesverkehrswegeplan aufgenommen werden soll, da die Verwirklichung des Projekts

unmittelbar bevorsteht und sich eine Aufnahme des Projekts in den Bundesverkehrswegeplan damit erübrigt, und wenn ja, wann wird die Bundesregierung die finanziellen Mittel für den Lückenschluss, vorbehaltlich der Zustimmung des Deutschen Bundestages, in Höhe von rund 58 Mio. Euro zur Verfügung zu stellen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Iris Gleicke vom 6. Dezember 2002

Nein. Alle im zugehörigen Zeitraum zu finanzierenden Projekte werden Bestandteil des künftigen Bundesverkehrswegeplanes. Dazu zählen insbesondere alle in den vom Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen in der 14. Legislaturperiode beschlossenen Programmen enthaltenen Projekte. Diese – und einige wenige weitere indisponible Streckenabschnitte wie der Lückenschluss Memmingen/ Ost – Erkheim bei dem bayerischen Teil der Bundesautobahn A 96 – werden nicht bewertet. Alle übrigen, nicht in den Programmen enthaltenen Projekte werden bewertet und sind infolgedessen in den Listen der zu bewertenden Projekte aufgeführt.

Die Bundesregierung wird – wie bekannt – die nächste Finanzierungsmöglichkeit für den Bau des letzten Abschnitts in Bayern nutzen.

39. Abgeordneter **Peter Weiß (Emmendingen)** (CDU/CSU)

Wie beurteilt die Bundesregierung den Erlass des Planfeststellungsbeschlusses des Eisenbahn-Bundesamtes (EBA) für den Neubau des Bahnabschnitts der Rheintalbahn Schliengen – Eimeldingen mit dem Katzenbergtunnel, bei welchem das EBA die Forderung in der abschließenden Stellungnahme (nach § 73 Abs. 9 Landesverwaltungsverfahrensgesetz für Baden-Württemberg, LVwVfG) des zuständigen Regierungspräsidiums Freiburg zur Erhöhung der Tunnelsicherheit, zur Tieferlegung bei Eimeldingen und zur Festschreibung der Tunnelbohrmaschine samt Förderbandbetrieb nicht übernommen hat, obwohl das Regierungspräsidium diese Forderungen eindeutig begründet hat?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Angelika Mertens vom 9. Dezember 2002

Aufgabe des Eisenbahn-Bundesamtes als Planfeststellungsbehörde ist es, in jedem Einzelfall etwaige Interessenkonflikte in einem gesetzlich geordneten Verfahren zu würdigen und angemessen zum Ausgleich zu bringen. Dazu wägt die Planfeststellungsbehörde die Einwendungen und Argumente aus dem Anhörungsverfahren nach pflichtgemäßem Ermessen ab.

Das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen (BMVBW) ist am Planfeststellungsverfahren nicht beteiligt; ein Eingreifen mit dem Ziel der Einflussnahme auf die Abwägung der widerstreitenden Interessen muss daher außer Betracht bleiben. Daher ist es der Bundesregierung auch nicht möglich, einzelne von der Planfeststellungsbehörde getroffene Entscheidungen zu beurteilen oder zu kommentieren. Eine Überprüfung, Änderung oder gar Aufhebung eines Planfeststellungsbeschlusses ist einzig den zuständigen Verwaltungsgerichten vorbehalten.

40. Abgeordneter **Peter Weiß (Emmendingen)** (CDU/CSU)

Teilt die Bundesregierung die Auffassung des EBA, dass bei der Planung des 3. und 4. Gleises der Rheintalbahn zwischen Offenburg und Basel die für die Bahn wirtschaftlichere Lösung jeweils die billigste sein muss und daher im Planungsprozess entwickelte Vorhaben zur besseren Landschafts- und Lärmverträglichkeit abgelehnt werden müssen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Angelika Mertens vom 9. Dezember 2002

Auf die Antwort zu Frage 39 wird verwiesen. Grundsätzlich gilt nach den Bestimmungen der Bundeshaushaltsordnung, dass Bundesmittel wirtschaftlich und sparsam einzusetzen sind. Das bedeutet, dass wünschenswerte Maßnahmen, die nicht zwingend erforderlich sind, aber Mehrkosten zur Folge haben, vom Bund nicht finanziert werden können. Welche Maßnahmen im Einzelfall erforderlich sind, ergibt das Planfeststellungsverfahren, im Rahmen dessen alle relevanten Belange abgewogen werden.

41. Abgeordneter **Peter Weiß (Emmendingen)** (CDU/CSU)

Beabsichtigt das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen dem ihm nachgeordneten EBA Weisung zu erteilen, beim Erlass der Planfeststellungsbeschlüsse für die weiteren Bauabschnitte der Rheintalbahn zwischen Offenburg und Basel die im Planungsprozess mit den betroffenen Bürgern und Gemeinden erarbeiteten Planvarianten stärker zu berücksichtigen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Angelika Mertens vom 9. Dezember 2002

Auf die Antwort zu Frage 39 wird verwiesen.

42. Abgeordneter **Peter Weiß (Emmendingen)** (CDU/CSU)

Kann nach Auffassung der Bundesregierung der Zeitplan für eine Inbetriebnahme des 3. und 4. Gleises der Rheintalbahn zwischen Offenburg und Basel im Jahr 2012 eingehalten werden, wenn die Planfeststellungsbeschlüsse

des EBA – so wie jetzt im Falle von Schliengen – Eimeldingen – für die betroffenen Bürger und Gemeinden Anlass zur Klage beim Verwaltungsgerichtshof bieten?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Angelika Mertens vom 9. Dezember 2002

Soweit die Bundesregierung Einfluss auf eine planmäßige Inbetriebnahme der beiden Neubaustreckengleise bis zum Jahr 2012 nehmen kann, ist dies gewährleistet. Dies bezieht sich insbesondere auf den rechtzeitigen Abschluss der erforderlichen Finanzierungsvereinbarungen und die entsprechende Bereitstellung der dafür erforderlichen Bundesmittel. Die Bundesregierung hat jedoch keinen Einfluss auf mögliche Klagen betroffener Bürger oder Gemeinden bzw. auf Entscheidungen der zuständigen Verwaltungsgerichte.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

43. Abgeordneter **Peter H. Carstensen (Nordstrand)** (CDU/CSU)

Wird durch das Bundesnaturschutzgesetz die Möglichkeit der Bundesländer eingeschränkt, in ihrer Gesetzgebung dem Küstenschutz Priorität vor den Belangen des Umweltschutzes einzuräumen, und wenn ja, wie kann dieses gerechtfertigt werden?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Margareta Wolf vom 11. Dezember 2002

Das neue Bundesnaturschutzgesetz vom 25. März 2002, BGBl. I S. 1193, enthält wie auch das alte Gesetz von 1976 keine spezifischen Regelungen zum Küstenschutz. Auf den für den Küstenschutz relevanten Flächen finden die allgemeinen Instrumente des Naturschutzes, wie Landschaftsplanung, Eingriffsregelung, Schutzgebietsausweisungen oder artenschutzrechtliche Regelungen Anwendung. Maßgeblich sind dabei die Regelungen der Landesnaturschutzgesetze, soweit das Bundesnaturschutzgesetz nicht ausnahmsweise unmittelbar geltende Regelungen enthält, sowie die sonstigen einschlägigen landesrechtlichen Bestimmungen, z. B. das Landeswassergesetz.

Das neue Bundesnaturschutzgesetz enthält in § 63 eine Funktionssicherungsklausel, die auch für den Schutz vor Überflutung einschlägig ist. Die Vorschrift lautet:

„§ 63
Funktionssicherung

Bei Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ist auf Flächen, die ausschließlich oder überwiegend Zwecken

...

6. des Schutzes vor Überflutung oder Hochwasser oder

...

dienen oder in einem verbindlichen Plan für die genannten Zwecke ausgewiesen sind, die bestimmungsgemäße Nutzung zu gewährleisten. Die Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind zu berücksichtigen."

Durch Nummer 6 ist dabei auch der Schutz vor Überflutung erfasst. Für Flächen, die hierfür benötigt werden, ist die bestimmungsgemäße Nutzung zu gewährleisten. Dem Naturschutz kommt dabei gerade keine Priorität zu, gleichwohl sind bei der Ausgestaltung der bestimmungsgemäßen Nutzung die Ziele und Grundsätze des Naturschutzes zu berücksichtigen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung

44. Abgeordnete **Sibylle Peiffer** (CDU/CSU)

In welcher Form unterstützt die Bundesregierung die chinesische Regierung bei ihren Bemühungen gegen die Ausbreitung von Aids, und inwieweit setzen die Maßnahmen der Bundesregierung an den Gründen der schnellen Ausbreitung von Aids in China durch Prostitution, Nutzung von verunreinigten Spritzen beim Drogenkonsum und der Transfusion von verunreinigten Blutkonserven an?

Antwort des Staatssekretärs Erich Stather vom 10. Dezember 2002

Die Bundesregierung unterstützt die Bemühungen der Aids-Bekämpfung der chinesischen Regierung im Rahmen der vom BMZ wahrgenommenen entwicklungspolitischen Zusammenarbeit zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Volksrepublik (VR) China. Angesichts der hohen entwicklungspolitischen Relevanz nimmt sich das BMZ dieses Themas neben den mit der VR China vereinbarten Schwerpunktbereichen Umweltpolitik, Wirtschaftsreform, Wasserversorgung/Abwasserentsorgung und Transport an. Mit Mitteln der Finanziellen Zusammenarbeit wird ein Vorhaben „Gesundheitsprogramm HIV-Prävention I" durchgeführt; dieses soll einen Beitrag zur Verbesserung des chinesischen Gesundheitssektors und explizit auch zur HIV-Prävention in den wirtschaftlich weniger entwickelten Regionen der VR China leisten. Neben intravenösem Drogenkonsum und Prostitution stellt ungenügende Transfusionssicherheit einen der Hauptübertragungswege des HI-Virus in der VR China dar. Diese wird vor allem durch veraltetes Gerät oder schlicht durch Mangel an technischer Ausrüstung zum Testen von Blutproben auf Infektionskrankheiten und durch technisch unsachgemäße Lagerung und Weiterverarbeitung von Blut und Blutprodukten in öffentlichen Gesund-

heitseinrichtungen hervorgerufen. Hier setzt das Projekt an und unterstützt die Erhöhung der Transfusions- und Diagnosesicherheit in öffentlichen Gesundheitseinrichtungen der beiden Provinzen Anhui und Hubei durch die Lieferung von zeitgemäßem technischen Gerät. Empfänger der Mittel sind vor allem die „Centres for Disease Control“ auf Provinz- und Kreisebene, die in China die Aufsicht über das Blutspendewesen führen, sowie andere kleinere Blutspendeeinrichtungen und zentrale Blutbanken in den beiden Provinzen. Für das Vorhaben sind 5 Mio. Euro reserviert, damit werden rund 190 verschiedene Institutionen ausgerüstet. Ein Folgevorhaben über 10 Mio. Euro ist bereits geplant, die konkrete Ausgestaltung aber noch nicht festgelegt. Die genannten Beiträge entsprechen dem ausdrücklichen Wunsch der chinesischen Regierung. Die Bereiche Prostitution und Drogenkonsum werden im Rahmen einer globalen Arbeitsteilung massiv durch multilaterale Geber und die Europäische Union abgedeckt. An beiden ist die Bundesregierung durch ihre entsprechenden Beiträge beteiligt.

45. Abgeordnete **Sibylle Peiffer** (CDU/CSU)

Welche Unterstützung erhält die chinesische Regierung von nationalen und internationalen Gebern bei der Bekämpfung von Aids?

Antwort des Staatssekretärs Erich Stather vom 10. Dezember 2002

Nachdem die Problematik von Aids und HIV in der VR China lange Zeit in der Öffentlichkeit und auch von staatlicher Seite tabuisiert wurde, hat sich in den letzten anderthalb Jahren das Bild gewandelt. Die staatlichen Medien veröffentlichen Statistiken, berichten häufiger und offener über Aids und versuchen damit auch, die großen Informationsdefizite der Bevölkerung zu verringern. Die chinesische Regierung ist für die wachsende Dringlichkeit und Komplexität der Aids-Bekämpfung sensibilisiert. Sie erscheint immer mehr bereit, auf die Expertise von anderen nationalen und internationalen Gebern auf diesem Gebiet zurückzugreifen. Im September dieses Jahres fand in Peking im Rahmen des „3. Donor Coordination Policy Dialogue Meeting“ mit dem Department of International Trade and Economic Cooperation (DITEA) und dem Ministry of Foreign Trade and Economic Cooperation (MOFTEC) sowie einer Reihe nationaler und multilateraler Geber eine Sitzung ausschließlich zum Thema HIV-Bekämpfung in China statt. Die Unterstützung soll sich nach Vorstellung der chinesischen Seite vor allem auf Aufklärung und Vorbeugung konzentrieren. Angesichts der Größe der VR China konzentriert sich die Unterstützung der internationalen Geber meist auch jeweils auf bestimmte Regionen. Insgesamt gibt es laut Aussagen des chinesischen Gesundheitsministeriums bereits über 100 international finanzierte Projekte zur Aidsbekämpfung in Planung oder in der Durchführung. Es sind in diesem Bereich vor allem folgende Geber und Organisationen tätig:

Die Weltbank im Rahmen ihres „Health Nine Projects“ (Institution-Building in den Provinzen Fujian, Guangxi, Guizhou, Hainan, Jilin Shanxi und Xingjiang); die WHO, mehrere UN-Organisationen (UNAIDS, UNDP, UNICEF, UNFPA), die Britische Regierung (DFID) in den Provinzen Yunnan und Sichuan (Social Marketing);

die Bundesregierung (FZ) in Anhui und Hubei, die EU und Aus AID, sowie bspw. die NRO „Mary Stopes“ in Zusammenarbeit mit dem Ministry of Railways (Social Marketing mit der Zielgruppe der Wanderarbeiter). Darüber hinaus arbeitet China im Gobalen Gesundheitsfonds zur Bekämpfung von Aids, Tuberkulose und Malaria (GFATM) mit und hat hier vor kurzem einen Antrag auf Unterstützung von Aidsbekämpfungsmaßnahmen in Höhe von knapp 100 Mio. Euro gestellt, über den noch nicht entschieden ist.

Berlin, den 13. Dezember 2002



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83-91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333